

(BGL) wird durch die Gesamtmitglieder in direkter und geheimer Wahl gewählt. Sie vertritt die Gesamtinteressen der Belegschaft und ist den Mitgliedern der B. rechenschaftspflichtig. Sie leitet die gewerkschaftliche Arbeit im Betrieb und organisiert die Verwirklichung der Beschlüsse und Aufgaben. Sie arbeitet eng mit der Betriebsparteioorganisation der SED, mit der FDJ und anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Sie schließt mit dem Werkleiter Verträge ab, z. B. den Betriebskollektivvertrag, die Arbeitsschutzvereinbarungen, die Betriebsprämienordnung. Die BGL fördert das sozialistische Denken und Handeln der Werktätigen, ihre bewußte Teilnahme an der Leitung und Planung, indem sie den sozialistischen Wettbewerb organisiert, die Neuererbewegung fördert, die Ständige Produktionsberatung leitet, das Streben der Werktätigen, sozialistisch zu arbeiten, zu lernen und zu leben unterstützt, die politisch-weltanschauliche, die fachliche und ästhetische Bildung der Werktätigen fördert u. a. Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitverantwortung wahrnimmt. Die BGL vertritt die Werktätigen auch in Arbeitsrechtsfragen; z. B. ist für Kündigung und fristlose Entlassung ihre Zustimmung notwendig. Die finanzielle Grundlage der B. ist die Betriebsgewerkschaftskasse, deren Mittel aus dem Beitragsrücklauf (40—60% des Beitragsaufkommens) gebildet und im Interesse der Mitglieder für kulturelle und soziale Zwecke sowie materielle Unterstützungen verwendet werden.

Betriebskollektivvertrag (BKV): in der DDR seit 1951 jährlich abzuschließender Vertrag zwischen

dem Direktor des Betriebes und dem Betriebskollektiv, vertreten durch die Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL), zur Entwicklung der schöpferischen Masseninitiative für die allseitige Erfüllung der Betriebspläne. Die *Hauptaufgabe des VIII. Parteitag* der SED bestimmt den Inhalt der BKV. Der 8. FDGB-Kongreß legte fest, die B. zu verbessern, ihre Wirksamkeit für die Entwicklung der Produktion, für die Verbesserung der materiellen und kulturellen Arbeits- und Lebensbedingungen und für die Entwicklung der sozialistischen Demokratie im Betrieb zu erhöhen. Es entspricht dem gesetzmäßigen Wachstum der führenden Rolle der Arbeiterklasse und der sich daraus ableitenden zunehmenden Bedeutung der Gewerkschaften, die BKV zu noch wirksameren Instrumenten der sozialistischen Demokratie und der Vertretung der Interessen der Werktätigen im Betrieb zu entwickeln. Dazu ist in Form von Verpflichtungen des Direktors des Betriebes und der BGL die unmittelbare und praktische Teilnahme der Arbeiterklasse und aller Werktätigen an der Leitung und Planung zu sichern, größerer Raum für die Entfaltung ihrer schöpferischen Initiative zu schaffen und die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in Abhängigkeit von der Erfüllung der Produktionsaufgaben zu gewährleisten. Als Instrument der sozialistischen Demokratie im Betrieb muß der BKV von den Erfahrungen, Kenntnissen und Vorschlägen der Arbeiter getragen werden. Durch die breite Einbeziehung der Werktätigen in die Ausarbeitung der BKV, die Nutzung ihrer Vorschläge und Gedanken wird der BKV ureigenste Angelegenheit der Arbeiter.